

S A T Z U N G

über

die Zahl der notwendigen Stellplätze

für Wohnungen

der Großen Kreisstadt Wiesloch

Rhein-Neckar-Kreis

1. Fertigung



SATZUNG DER STADT WIESLOCH ÜBER DIE ZAHL DER
NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE FÜR WOHNUNGEN

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des §§ 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, der §§ 4, 9 Abs. 7, 12 und 13 des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat folgende

"Satzung über
die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen"

beschlossen:

§ 1

(1) Für die folgenden Gebiete sind abweichend des § 37 Abs. 1 Landesbauordnung bei der Errichtung von Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 12 Landesbauordnung bei einer Wohnfläche von mehr als 50 qm 1,5 Stellplätze für jede Wohnung, bei einer Wohnfläche von mehr als 100 qm 2 Stellplätze für jede Wohnung nachzuweisen:

Wiesloch:

- Geltungsbereich Bebauungsplan "Am Stadtwald" (Übersichtsplan 1)
- Geltungsbereich Bebauungsplan "Am Bannholzweg" (Übersichtsplan 2)
- Geltungsbereich Bebauungsplan "Bannholzweg II" (Übersichtsplan 2)
- Geltungsbereich Bebauungsplan "Münchäcker-Bergweg" (Übersichtsplan 3)
- "In der Bohn" (Übersichtsplan 4)

Wiesloch-Frauenweiler:

- Geltungsbereich Bebauungsplan "Äußere Rohrlach" (Übersichtsplan 5)
- "Westlich der alten Bruchsaler Straße" (Übersichtsplan 5)

Baiertal:

- westlicher Teil Bebauungsplan "Ortskern" (Übersichtsplan 6)
- Geltungsbereich Bebauungsplan "Hasenäcker" (Übersichtsplan 6)

Schatthausen:

- Geltungsbereich Bebauungsplan "Störchelberg II" (Übersichtsplan 7)

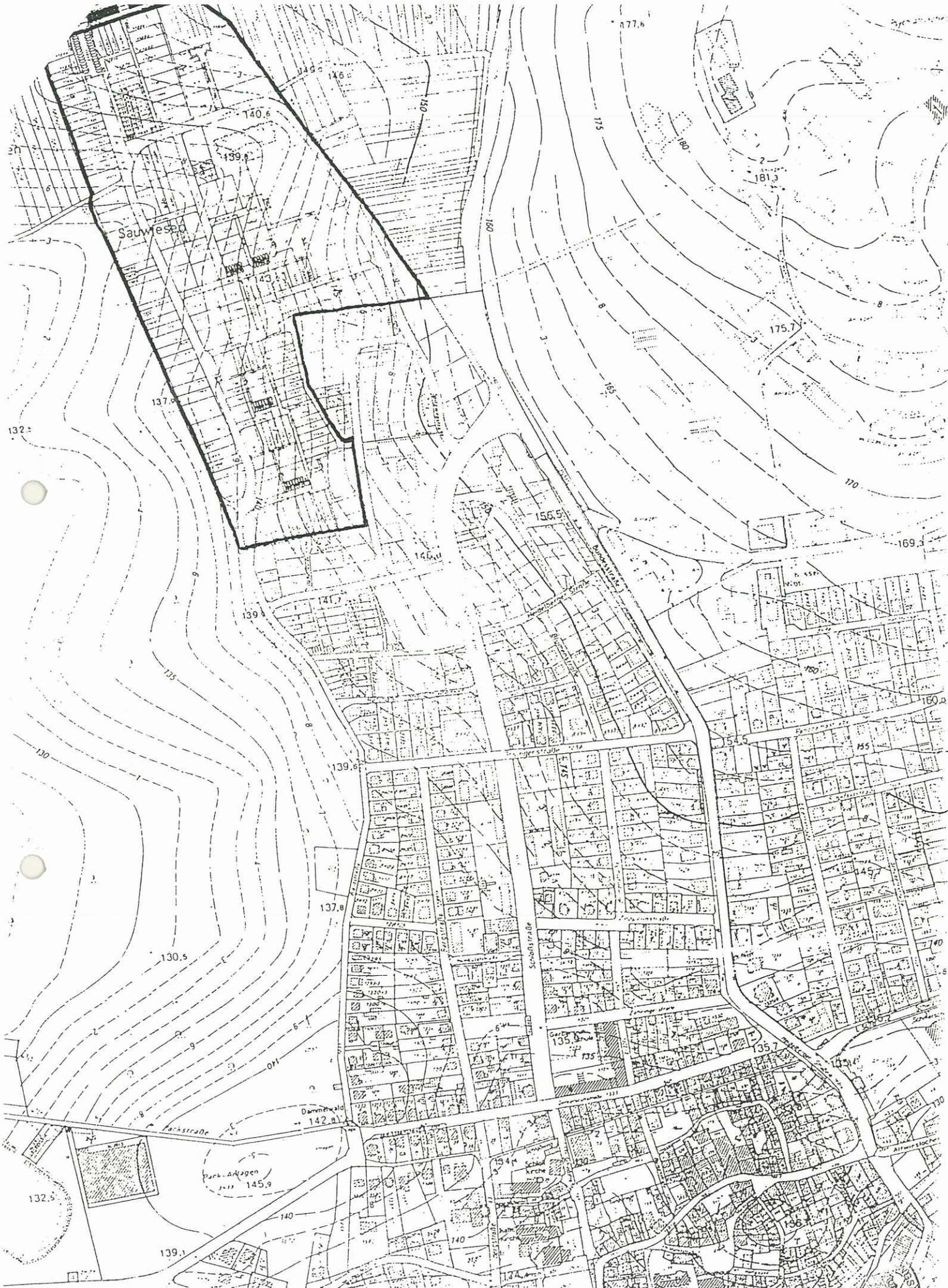
(2) Werden durch Überplanung der in (1) bezeichneten Gebiete andere Regelungen über die Zahl der notwendigen Stellplätze getroffen, sind diese in Abweichung zu (1) anzuwenden.

§ 2

Die räumlichen Geltungsbereiche der in § 1 bezeichneten Gebiete ergibt sich anhand der sieben Übersichtspläne im Maßstab 1 : 5.000. Als Anlage ist eine Begründung zur Satzung beigefügt.

§ 3

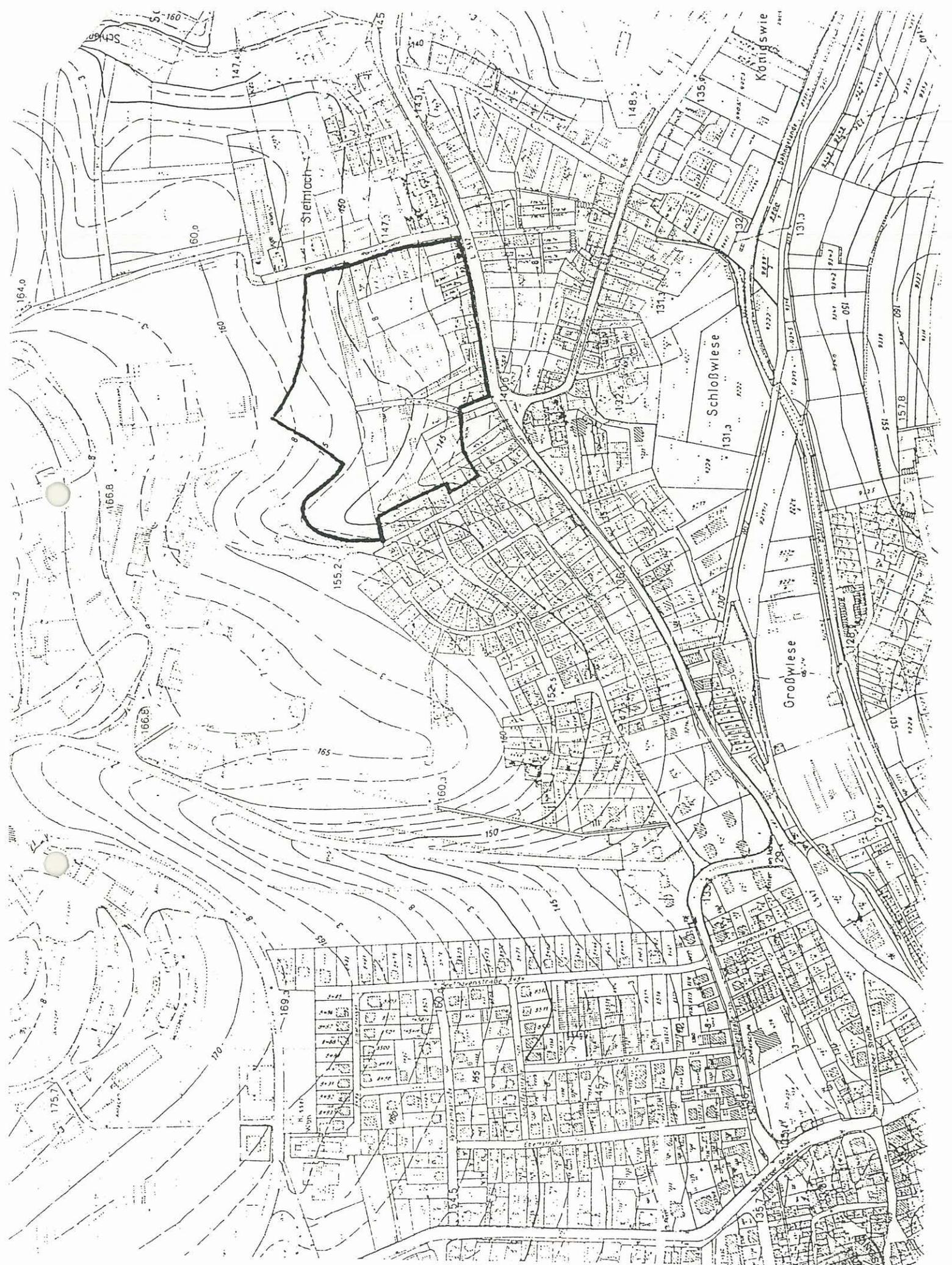
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Satzung der Stadt Wiesloch
 über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen

Übersichtsplan
 Nr. 1





Satzung der Stadt Wiesloch
über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen

Übersichtsplan
Nr. 2





Satzung der Stadt Wiesloch
 über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen

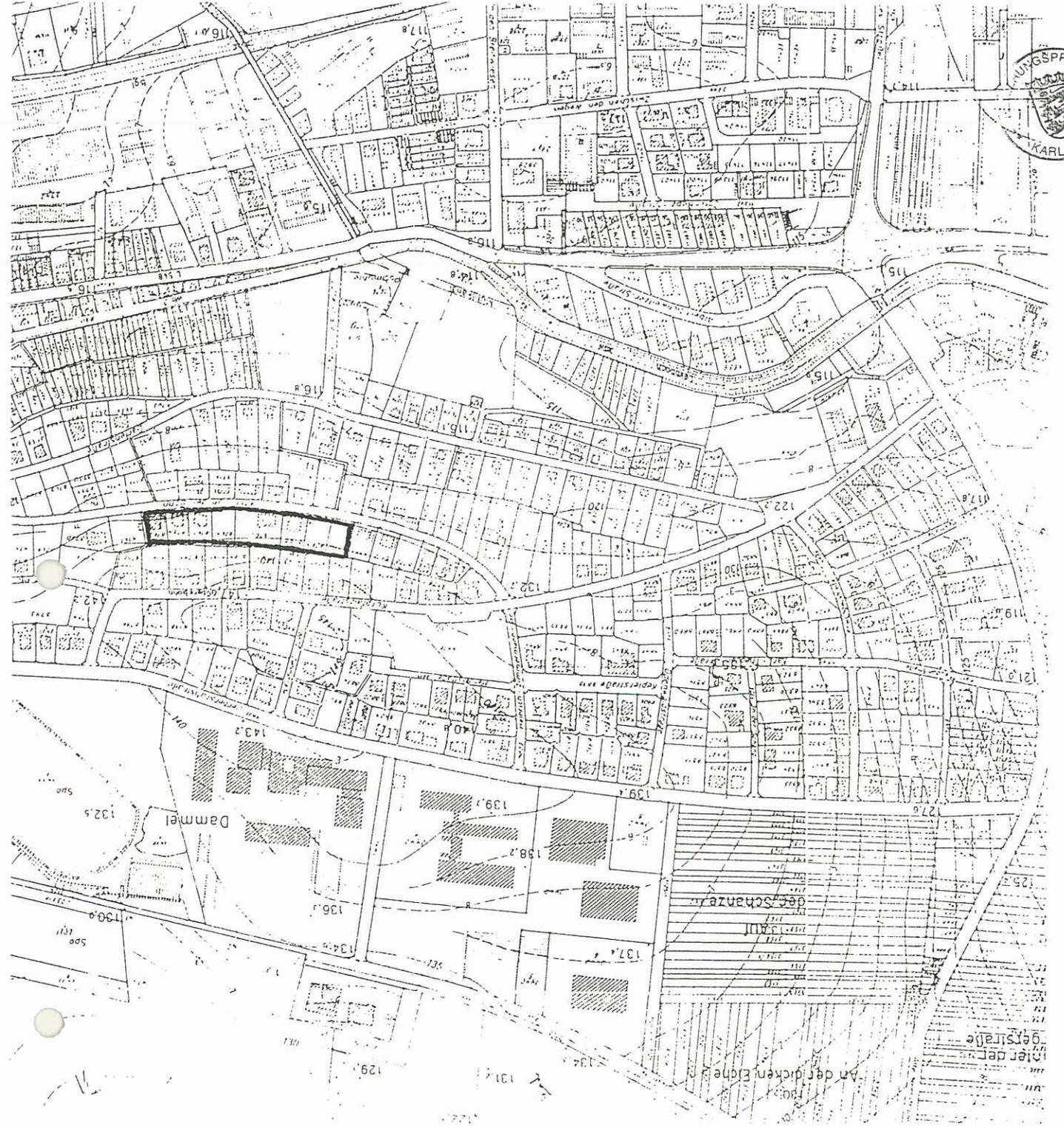
Übersichtsplan
 Nr. 3





Übersichtsplan
Nr. 4

Satzung der Stadt Wiesloch
über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen





Satzung der Stadt Wiesloch
über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen

Übersichtsplan
Nr. 7





Satzung der Stadt Wiesloch
über die Zahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen

Übersichtspan
Nr. 6



Verfahrensübersicht

Einleitung des Satzungsverfahrens: 20.11.1996

Bekanntmachung hierzu am: 30.11.1996

Offenlage des Entwurfs der Satzung: vom 09.12.1996 bis
Bekanntmachung hierzu am: 30.11.1996 einschli. 10.01.1997

Satzungsbeschluß: 29.01.1997

Änderung des Satzungsbeschlusses: 25.06.1997

Wiesloch, den 01.07.1997



[Handwritten signature]

Oberbürgermeister

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Nr. 22-2511.616

Genehmigt (§ 74 Abs. 6 LBO)

Karlsruhe, den 28.07.97

Regierungspräsidium
Karlsruhe

[Handwritten mark]



Satzung ausgefertigt:

Wiesloch, den 08.08.1997



Oberbürgermeister

Inkrafttreten durch Bekanntmachung des
Genehmigungsverfahrens am: 11.08.1997

Wiesloch, den 11.08.1997



Oberbürgermeister

